

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Dauer des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der vertraglich vereinbarten Übergabe des Mietobjektes an den Mieter oder seinen Beauftragten.
2. Es endet mit dem Tag der vollständigen Rückgabe der Mietsache im Geschäftsbetrieb des Vermieters oder einem anderen vom Vermieter gewünschten Ort, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
3. Überschreitungen der vereinbarten Mietdauer müssen vorher dem Vermieter angezeigt werden.
4. Ruhen die Arbeiten am Einsatzort, für den das Gerät angemietet ist, infolge Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten haben, so bedarf eine Aussetzung des Mietzinses für derartige Stilliegezeiten der Zustimmung des Vermieters.

§ 2 Mietpreise

1. Zur Berechnung der Miete liegt eine tägliche Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden zugrunde. Weitere Betriebsstunden werden zusätzlich berechnet.
2. Je nach Mietdauer kommt der entsprechende Staffelpreis gemäß jeweils gültiger Preisliste bzw. im Mietvertrag eingetragener Preise zur Anwendung.
3. Eventuelle Hin- oder Rückfracht hat der Mieter zu tragen, ebenso eventuelle Reinigungskosten gemäß § 5.
4. Zusätzlich zum Mietpreis wird eine Versicherungsgebühr für Großgeräte von 5% des Tagesmietpreises berechnet. Für eingetretene Schäden wird eine Selbstbeteiligung von 1000,- Euro berechnet. Nicht versichert sind Gewaltschäden und Diebstahl.
5. Bei Verwendung der Mietsache im Mehrschichtbetrieb ist der Vermieter berechtigt, auf den Mietpreis einen Zuschlag nach billigem Ermessen zu verlangen.
6. Betriebsstoffe (Benzin, Diesel, Gas usw.) gehen zu Lasten des Mieters.

§ 3 Mietberechnung und Mietzahlung

1. Bei Kurzzeitmieten (bis 4 Tage) wird die Tagesmiete (Tagespreis) berechnet. Bei Abholung am Freitagabend und Rückgabe am darauffolgenden Montagmorgen bis spätestens 7:30 Uhr wird nur 1 Tag berechnet.
2. Bei Langzeitmieten (ab 5 Tagen) wird die Woche mit 5 Tagen und der Monat mit 20 Tagen berechnet.
3. Die Endabrechnung des Mietpreises erfolgt bei Rückgabe der Mietsache.
4. Der sich aus der Endabrechnung ergebende Betrag ist bei Rückgabe der Mietsache ohne Abzüge sofort bar zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Im Falle der Rechnungsstellung ist diese innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
5. Der Vermieter ist berechtigt, monatliche Zwischenrechnungen zu erstellen sowie eine Kautions- oder eine Mietvorauszahlung zu verlangen.
6. Im Falle des Verzugs hat der Mieter Mahnkosten und Verzugszinsen zu zahlen.

§ 4 Übergabe der Mietsache

1. Das Mietgerät wird vom Vermieter in einwandfreiem, gereinigtem Zustand übergeben. Etwaige Mängel sind vom Mieter sofort anzuzeigen. Zeigt sich während der Mietzeit ein Mangel, so hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten.
2. Ansprüche des Mieters auf Mängelfolgeschäden sind ausgeschlossen.

§ 5 Rückgabe der Mietsache

1. Der Mieter hat die Mietsache vollständig und in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückzugeben, andernfalls hat er die Kosten für Reinigung, fehlendes Zubehör und Reparaturen von Gewaltschäden nach Aufwand zu tragen.
2. Ist dem Mieter die Rückgabe der Mietsache unmöglich geworden oder an der Mietsache Totalschaden eingetreten, so hat der Mieter, auch wenn er dies nicht zu vertreten hat, dem Vermieter Ersatz in Höhe des Zeitwertes für das in Verlust geratene bzw.

totalbeschädigte Gerät zum Zeitpunkt des Verlustes bzw. Eintritt des Totalschadens zu leisten.

§ 6 Verwenden der Mietgegenstände und Haftung

1. Der Mieter erklärt mit der Anmietung, dass er das ihm überlassene Gerät einwandfrei bedienen kann. Er hat die Mietsache bestimmungsgemäß und fachgerecht unter genauer Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften einzusetzen, vor Überbeanspruchung zu schützen, pfleglich zu behandeln und fachgerecht zu warten. Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache jederzeit selbst oder durch einen Beauftragten zu besichtigen.
2. Die Mietgegenstände dürfen ohne Zustimmung des Vermieters nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Pfändung, Beschlagnahme oder ähnliche Maßnahmen in Bezug auf die Mietsache hat der Mieter dem Vermieter sofort anzuzeigen.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes und der Verschlechterung durch Gewaltschäden trägt der Mieter.

§ 7 Fristlose Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag jederzeit außerordentlich und fristlos zu kündigen und die Mietsache sofort auf Kosten des Mieters zurückzuholen wenn

- der Mieter in Zahlungsverzug geraten ist,
- über das Vermögen des Mieters die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens beantragt ist,
- der Mieter seine Pflicht gemäß § 6 Ziff. 1 - 3 verletzt,
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 8 Bekanntmachung

Die Mietbedingungen sind in der Mietpreisliste enthalten und liegen im „Mietbüro“ aus. Mit der Unterschrift unter dem Mietvertrag erkennt der Mieter die Mietbedingungen an und verpflichtet sich diese einzuhalten.

§ 9 Datenverarbeitung

Der Vermieter verarbeitet und speichert die vom Mieter überlassenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Firmierung, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten allein zum Zwecke der Erfüllung des bestehenden Vertragsverhältnisses und für den Geschäftsverkehr mit den einzelnen Geschäftspartnern (z.B. Lieferanten, Kreditinstituten, Inkassounternehmen).

Die Verarbeitung überlassener personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutzverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Weitere ausführliche Informationen zum Datenschutz sind auf der Webseite www.h-k-baustoffe.de unter Datenschutz zu finden.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Vermieters und des Mieters ist Kamenz.
2. Als Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Kamenz vereinbart.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Änderungen oder Ergänzungen sowie von vorstehenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen des Mietvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt, die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihrem Zweck bestentsprechende gültige Regelung zu ersetzen.

Kamenz, 05. 07.2019